

5.22 Ordnungsbussenliste

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 29 lit. d Gemeindeverfassung und Art. 38 kommunales Polizeigesetz (kom. PG) erlassen am 16. November 2020.

Art. 1 Bussenliste

Für folgende Übertretungen werden die aufgeführten Ordnungsbussen erhoben:

BESTEHEND			NEU		
Bst.	Tatbestand	Betrag	Ziffer	Kurzbezeichnung	CHF
a	Beschädigung, Verunreinigung, Veränderung sowie unbefugte Benützung von öffentlichen Sachen (Art. 9 kom. PG und Art. 36h kant. PolG)	Fr. 50	20.e.9	Beschädigung, Verunreinigung, Veränderung sowie unbefugte Benützung von öffentlichen Sachen (Art. 9 kom. PG und Art. 36h kant. PolG)	50.00
ba	Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen und Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken ohne Bewilligung (Art. 10 a und c kom. PG)	Fr. 100	20.m.1	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Umzüge, mobile Stände, Strassenkunst, Anbringen von Werbung etc.) (Art. 10 kom. PG)	100.00
bb	Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen und das Aufführen von Strassenmusik und Strassenkunst ohne Bewilligung (Art. 10 b, d und e kom. PG)	Fr. 50			
c	Übermässige Einwirkung durch Rauch, Abgase oder Russ, Lärm, Licht oder Erschütterungen (Art. 14 kom. PG)	Fr. 50	20.e.16	Übermässige Einwirkung durch Rauch, Abgase oder Russ, Lärm, Licht oder Erschütterungen (Art. 14 kom. PG)	50.00

d	Erregung von Ärgernis in der Öffentlichkeit, Verstoss gegen die Sittlichkeit oder Störung der Nachtruhe (Art. 16 kom. PG und Art. 36g kant. PolG)	Fr. 100	20.h.13	Unanständiges Benehmen, Ruhestörung (Art. 16 kom. PG und Art. 36g kant. PolG)	100.00
e	Personen durch Unfug beunruhigen, belästigen, erschrecken, in der Ruhe stören oder gefährden (Art. 17 kom. PG)	Fr. 100	20.h.7	Unzumutbare Störungen/Belästigungen während der übrigen Zeiten (Art. 17 kom. PG)	100.00
f	Lärmverursachendes gewerbliches Arbeiten ausserhalb der für die entsprechende Zone erlaubten Zeiten (Art. 18 Abs. 1 kom. PG) und bei landwirtschaftlichen Arbeiten ohne berechnigte Gründe (Art. 18 Abs. 2 kom. PG)	Fr. 100	20.h.15	Lärmverursachendes gewerbliches Arbeiten ausserhalb der für die entsprechende Zone erlaubten Zeiten (Art. 18 Abs. 1 kom. PG) und bei landwirtschaftlichen Arbeiten ohne berechnigte Gründe (Art. 18 Abs. 2 kom. PG)	100.00
g	Lärmige Haushalt- und Gartenarbeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 19 kom. PG)	Fr. 50	20.h.9	Rasenmähen und dergleichen ausserhalb der erlaubten Zeiten (werktags 7.00 bzw. 8.00 – 12.00 und 13.00 – 20.00) (Art. 19 kom. PG)	50.00
h	Singen, Musizieren und lärmiges Spielen im Freien und bei geöffneten Fenstern und Türen im Wohngebiet ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 20 Abs. 1 kom. PG)	Fr. 50	20.h.6	Unzumutbare Störungen/Belästigungen während der übrigen Zeiten (Art. 20 Abs. 1, Art. 21 und Art. 22 Abs. 1 kom. PG)	50.00
i	Die Umgebung störende Einstellung von Tonwiedergabegeräten sowie die Verwendung von Lautsprecheranlagen im Freien ohne Bewilligung (Art. 21 kom. PG)	Fr. 50			
j	Unnötiger Lärm und störendes Musizieren in der Nähe von Friedhöfen und Heimen, bei Schulen während der Schulzeit und bei Kirchen während Gottesdiensten (Art. 22 Abs. 1 kom. PG)	Fr. 50			

k	Gefährdung durch Feuerwerk und unerlaubtes Abbrennen (Art. 23 kom. PG und Art. 36c kant. PolG)	Fr. 100	20.c.2	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 23 kom. PG)	100.00
			20.c.6	Gefährdung durch Feuerwerk (Art. 23 kom. PG und Art. 36c kant. PolG)	150.00
l	Nichtbeseitigung von tierischen Verunreinigungen auf Trottoirs, Strassen, anderen öffentlichen Anlagen und landwirtschaftlichem Nutzland (Art. 28 Abs. 1 kom. PG)	Fr. 100	20.g.6	Liegenlassen von Hundekot (Art. 28 Abs. 1 kom. PG)	100.00
m	Nichtbeachten des Verbotes, Haustiere von öffentlichen Gebäuden, Sport- und Kinderspielflächen fernzuhalten (Art. 28 Abs. 2 kom. PG)	Fr. 50	20.g.2	Missachtung der Aufsichtspflicht über freilaufende Hunde (Art. 28 Abs. 2 kom. PG)	50.00
n	Nichteinhaltung der Aufsichtspflicht gegenüber frei laufenden Hunden oder Nichteinhaltung der Leinenpflicht für Hunde innerhalb des besiedelten Gebietes (Art. 29 Abs. 1 kom. PG)	Fr. 50	20.g.4	Missachtung der Leinenpflicht für Hunde im Siedlungsgebiet (Art. 29 Abs. 1 kom. PG)	50.00
o	Schneeräumung von Dachflächen, Terrassen, Balkonen, Vorplätzen und privaten Quartierstrassen auf öffentliche Strassen, Trottoirs oder Plätze (Art. 32 Abs. 1 kom. PG)	Fr. 50	20.b.4	Störende Schneeablagerungen auf öffentlichem Grund oder auf geräumten Verkehrsflächen ((Art. 32 Abs. 1 kom. PG)	50.00
p	Nichteinhaltung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (Art. 33 kom. PG)	Fr. 100	20.m.6	Nichteinhaltung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (Art. 33 kom. PG)	100.00
q	Belästigung von Personen durch aufdringliches Betteln oder abhängige Personen zum Betteln anhalten (Art. 36j kant. PolG)	Fr. 100	20.m.5	Betteln (Art. 36j kant. PolG)	50.00

r	Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln bzw. Mitführen von angebrochenen Behältnissen in suchtmittelfreien Zonen (Art. 12 kPG)	Fr. 50	20.d.2	Konsum von Alkohol, Nikotin etc. in suchtmittelfreien Zonen (Art. 12 kom. PG)	50.00
			NEU 20.f.1	Unzulässiges Campieren auf öffentlichem Grund (Art. 13 Abs. 1 kom. PG)	100.00

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit der Revision des kommunalen Polizeigesetzes am 1. Januar 2021 in Kraft.

Änderungstabelle – nach Artikeln

Artikel	Beschluss	Gremium	Inkrafttreten	Änderung
Art. 1	xx.xx.xxxx	Gemeinderat	01.01.2023	Änderung